

SATZUNG der Musikschule Gauting-Stockdorf e.V.

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen "Musikschule Gauting-Stockdorf e.V."

1.2 Er hat seinen Sitz in 82131 Gauting, Landkreis Starnberg

1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Gauting und in Stockdorf, sowie den zu dieser Gemeinde zugehörigen Ortschaften. Grundlage des Musikunterrichts sind die Richtlinien und Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können sein:

- a) die Schülerinnen und Schüler der Musikschule
- b) die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Musikschule
- c) jede andere an den Aufgaben und Zielen der Musikschule interessierte und sie fördernde natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts

3.2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Kuratorium hat ein Einspruchsrecht innerhalb von vier Wochen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen
- d) Auflösung bei juristischen Personen/Körperschaften

3.4 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird nach Kenntnisnahme des Vorstands wirksam.

3.5 Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Kuratoriums möglich. Im Besonderen kann ein Mitglied durch Beschluss des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstößt oder durch sein

Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Kuratorium zu gewähren. Gegen den Beschluss des Kuratoriums kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschluss in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden werden. Gegen den Ausschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

3.6 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.7 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und wird bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Kuratoriums
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschluss von Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.3 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Die Einladung kann alternativ auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letztbekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Für das Vorliegen und die Richtigkeit der Postanschrift bzw. der E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

6.4 Bei Wahlen haben nur Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht, die wenigstens seit drei Monaten Mitglied der Musikschule Gauting-Stockdorf e.V. sind und die mit der Musikschule nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen. Natürliche Personen sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung erforderlich.

6.6 Anträge und Beschlüsse über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die mit den Beitragszahlungen nicht in Verzug sind.

6.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

6.8 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von acht Wochen unter Hinweis auf die Satzungsbestimmungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist. In jedem Falle kann die Auflösung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

6.9 Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Kuratorium

7.1 Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Musikschule.

7.2 Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern für das Schulsitzgebiet, die Ihren Wohnsitz oder den beruflichen Mittelpunkt im Schulgebiet haben müssen. Es besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Das Kuratorium wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Gleichzeitig werden mindestens drei Ersatzmitglieder gewählt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzkuratoriumsmitglied nach. Die Kuratoriumsmitglieder und die Ersatzmitglieder können per Blockwahl gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied widerspricht.

7.3 Der Vorstand hat dem Kuratorium gegenüber Informationspflicht.

7.4 Das Kuratorium muss auf Antrag von wenigstens drei Kuratoriumsmitgliedern innerhalb von drei Wochen einberufen werden. Bei Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Andernfalls muss eine neue Sitzung vom Vorstand anberaumt werden, bei der das Kuratorium ohne Einschränkung beschlussfähig ist. Das Kuratorium ist in jedem Falle beschlussunfähig, wenn weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

7.5 Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme

7.6 Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der amtierende Vorsitzende oder stellvertretende

Vorsitzende innerhalb von drei Wochen ein

- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Schulordnung, die Gebührenordnung und die Arbeitsordnung für die Lehrkräfte
- c) Beschluss über den Haushaltsplan für das Schuljahr
- d) Festsetzung der Unterrichtsgebühren
- e) Einstellung und Entlassung der fachlichen Leitung

8. Vorstand

8.1 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins. Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Eintragung der/des neuen Vorsitzenden und ihrer/seiner/s Stellvertreterin/Stellvertreters in das Vereinsregister, die innerhalb von vier Wochen durch den neugewählten Vorstand zu erfolgen hat.

8.2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Musikschulbetriebes.

8.3 Der Vorstand genehmigt die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften, die die fachliche Leitung ihm vorschlägt.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jeder vertritt allein.

9. Beurkundungen und Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und von der/ dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Schulsitzgemeinde Gauting mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 28.06.1988 errichtet und wurde am 07.05.2025 neugefasst.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
